



Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Referat I A - Förderung von Künstlerinnen, Künstlern, Projekten und Freien Gruppen

INFORMATIONSBLETT ARBEITSSTIPENDIEN JAZZ 2025

Antragsfrist 01. Oktober 2024

Die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vergibt - vorbehaltlich verfügbarer Mittel - Arbeitsstipendien im Bereich Jazz zur Förderung von Künstlerinnen und Künstlern sowie zur Stärkung der Kunstform in Berlin.

Informationsveranstaltung

Eine Online-Informationsveranstaltung für Antragstellende findet am Donnerstag, den 12. September 2024 von 12:00-13:30 Uhr statt: Bitte melden Sie sich im Vorfeld schriftlich an unter Angabe des Förderprogramms.

Anmeldungen sind bis zum 06.09.24 per [E-Mail](#) möglich.

Vortrags- und Diskussionssprache ist deutsche Lautsprache. Schriftliche Fragen sind während der Veranstaltung im Chat möglich.

Personenkreis/Zielgruppe

Gefördert werden professionell arbeitende Künstlerinnen und Künstler, Gruppen sowie Kuratorinnen und Kuratoren, die im Bereich Jazz tätig sind (Interpretation, Komposition, Kuration, Recherche, Tourneen, Produktion) in ihrer künstlerischen Entwicklung. Es können sowohl Berufsanfängerinnen und -anfänger als auch langjährig tätige Künstlerinnen und Künstler ein Stipendium erhalten. Bei spartenübergreifend arbeitenden Künstlerinnen und Künstlern muss der Arbeitsschwerpunkt im Bereich der Jazz liegen.

Künstlerinnen und Künstler, die zum Zeitpunkt der Antragstellung an einer Hochschule immatrikuliert (auch mit dem Ziel der Promotion) oder die an einer Hochschule als Professorin und Professor tätig sind, können sich nicht bewerben.

Zweck/Ziel der Förderung

Die Arbeitsstipendien sollen die Vielfalt und Qualität in Berlin produzierter Arbeiten im Bereich Jazz fördern und sind für die künstlerische Entwicklung bestimmt. Gefördert werden Künstlerinnen und Künstler, die ihre künstlerische Weiterentwicklung bzw. bestimmte Arbeitsvorhaben (z.B. Forschung, Recherche, Vorarbeit an einem bestimmten Thema, Entwicklung von Projekten, Tourneen) anstreben.

Voraussetzungen und Bedingungen

- Es werden professionelle Künstlerinnen, Künstler, Gruppen sowie Kuratorinnen und Kuratoren gefördert, die eine künstlerische Ausbildung abgeschlossen haben und/oder eine mehrjährige professionelle künstlerische Tätigkeit auf ihrem Gebiet nachweisen können. Kriterien für die Vergabe eines Arbeitsstipendiums sind in erster Linie Qualität, Gestaltungskraft und Kontinuität, die aus dem eingereichten Portfolio hervorgehen.
- Bei Antragstellung muss der 1. Wohnsitz in Berlin sein. Während der Dauer des Arbeitsstipendiums muss der 1. Wohnsitz in Berlin aufrechterhalten werden. Von einer Änderung des Wohnsitzes ist an die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt umgehend Mitteilung zu machen. Bei Gruppen sollen die Mehrzahl der Gruppenmitglieder in Berlin leben und arbeiten.
- Es gibt keine Wartezeit für ehemalige Arbeitsstipendiatinnen und Arbeitsstipendiaten.
- Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger: Sie können sich bewerben, wenn in ihrem Pass ein Vermerk des Business Immigration Service (BIS) des Landesamtes für Einwanderung (LEA) eingetragen ist, dass selbständige oder selbständige künstlerische Tätigkeit gestattet ist.
- Alle Stipendien des Landes Berlin (Arbeitsstipendien, Recherchestipendien und Kulturaustauschstipendien) sind bis zu einer Höhe von 24.000 € pro Jahr kombinierbar.
- Mit anderen Stipendien hier nicht benannter in- und ausländischer Förderinstitutionen ist das Arbeitsstipendium von unserer Seite aus frei kombinierbar. (Bitte informieren Sie sich in diesem Fall unbedingt, ob durch die Förderbedingungen des anderen Stipendiums eine gleichzeitige Annahme ausgeschlossen wird.) Für das Jahr 2025 bereits bewilligte Stipendien sind im Antragsformular anzugeben. Ebenso sind alle weiteren erhaltenen Förderungen der letzten 3 Jahre im Antragsformular anzugeben.
- Kombinationen mit Projektförderung sind zulässig.

Bitte informieren Sie sich bei Bedarf im Vorfeld der Antragstellung, ob diese Förderung ggf. auf Transferleistungen (etwa nach SGB II oder z.B. Wohngeld) angerechnet wird. Die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann hierzu leider keine Aussagen treffen.

Umfang der Förderung

Die Arbeitsstipendien sind mit jeweils 8.000 € dotiert. Ein detaillierter Kostenplan ist nicht erforderlich. Nach Ende des Arbeitsstipendiums ist ein Sachbericht/Evaluationsbogen einzureichen.

Jury/Vergabe der Fördermittel

Diese Ausschreibung steht unter dem Vorbehalt, dass zu gegebener Zeit die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stehen. Die Anträge werden von einer Jury begutachtet, die Förderempfehlungen ausspricht.

Die Jurymitglieder sind: Laura Robles, Holly Schlott, Julia Neupert, Brad Henkel und tba. Bitte sehen Sie von einer Kontaktaufnahme zu Jurymitgliedern zwecks Besprechung eines Antrags ab. Über das Ergebnis der Jurysitzung werden alle Antragstellerinnen und Antragsteller per E-Mail informiert. Die Namen der Geförderten werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Antragstellung

Anträge - sowie alle Anlagen - sind ausschließlich elektronisch [hier](#) einzureichen.

Hinweise:

- Bitte beschreiben Sie Ihr Vorhaben im Online-Antragsformular unter dem Punkt „Projekt-Kurzbeschreibung“ präzise und aussagekräftig (max. 1.900 Zeichen inklusive Leerzeichen und Absätze).
- Das Antragsformular und die darin enthaltene Kurzbeschreibung des Arbeitsvorhabens sind in deutscher Sprache einzureichen. Alle anderen Antragsunterlagen (ausführliche Erläuterung Arbeitsvorhaben, CV mit Portfolio) können ggf. auf Englisch eingereicht werden und werden der Jury vorgelegt, aber Sie müssen damit rechnen, dass der Antrag möglicherweise nicht optimal verstanden wird.
- Die persönlichen Daten von Seite 1 des Vordrucks und die Kopien von Ausweisen werden nicht an die Jury weitergegeben.

- Bitte geben Sie unbedingt Ihre Website im Antragsformular an.
- Nur vollständig eingereichte Anträge können bearbeitet bzw. berücksichtigt, und zum Juryverfahren zugelassen werden. Sollten Anlagen zum Antrag (etwa offizielle Dokumente, Pflichtanlagen) unvollständig sein oder nicht den in diesem Informationsblatt beschriebenen Bedingungen entsprechen, wird der Antrag nicht zum Juryverfahren zugelassen und formal abgelehnt. Fehlende Unterlagen werden nicht nachgefordert. Bitte prüfen Sie Ihren Antrag vor elektronischer Absendung sorgfältig auf Vollständigkeit. Alle Angaben werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich Entscheidungs- bzw. Förderzwecken. Eine Überschreitung der vorgegebenen maximalen Seiten-, Zeichen- und/ oder Megabytezahl führt zu einem formalen Ausschluss des Förderprogramms. Falsch oder unvollständig hochgeladene Dokumente führen zu einem formalen Ausschluss des Förderprogramms. Bitte stellen Sie bei der Antragstellung unbedingt sicher, dass Sie alle richtigen und notwendigen Dokumente lesbar hochladen!

Zusätzlich zum Antragsformular müssen die folgenden Anlagen hochgeladen werden (bitte beachten Sie die vorgegebenen Dateibenennungen und Datengrößen):

1. **Darstellung des geplanten Vorhabens** (max. 2 Seiten, docx-, pdf-Datei)
Max. 2 MB, Pflichtanlage
Dateiname Onlinebewerbung: PB_Name Antragsteller/in_2025
2. **Künstlerischer Lebenslauf** (docx-, pdf-Datei)
Max. 2 MB, Pflichtanlage
Bitte nutzen Sie das dafür vorgesehene [Muster](#).
Dateiname Onlinebewerbung: CV_Name Antragsteller/in_2025
3. **Identitätsnachweis** (docx-, pdf-Datei)
Max. 2 MB, Pflichtanlage
(Personalausweis, Passdokument oder Passersatz) und Nachweis des Hauptwohnsitzes in Berlin mit konkreter Meldeadresse (entsprechende Seite des Identitätsnachweises oder Aufenthaltstitels ODER Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes). Bitte kopieren Sie auch die Rückseite des Personalausweises oder die entsprechende Seite in Ihrem Pass oder Passersatz, wenn sie Informationen über Ihre Berliner Anschrift enthält. Eine Kopie des deutschen Reisepasses ist NICHT ausreichend, wenn dieser nicht Ihre konkrete Meldeanschrift enthält. Dann ist eine Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes einzusenden. Falls im

Aufenthaltsdokument Ihre Meldeadresse vermerkt ist, genügt eine Kopie der entsprechenden Seite. Ein Nachweis der genauen Meldeadresse ist zwingend notwendig, bei Gruppenbewerbungen sind die Bestätigungen in einer Datei zusammenzuführen. Für jedes Gruppenmitglied muss der Nachweis erbracht werden. Bewerbungen von Gruppen sind zulässig, wenn mehr als 50% der Mitglieder einen Hauptwohnsitz in Berlin nachweisen können.

Sollte Ihnen keine Meldebescheinigung vorliegen, besteht die Möglichkeit, gegen eine Gebühr eine Meldebescheinigung [online unter service.berlin](https://www.service.berlin.de) zu beantragen.

Dateiname Onlinebewerbung: MB_Name Antragsteller/in_2025

4. **Nur bei Gruppenbewerbungen (dort jedoch zwingend): GbR-Vertrag** (pdf-Datei)

Max. 2 MB, Pflichtanlage bei bestehender GbR ODER GbR-Erklärung mit Unterschrift aller Gruppenmitglieder.

Ein Arbeitsstipendium ist eine personenbezogene Förderung. Daher sind nur natürliche Personen und GbR antragsberechtigte Rechtsformen. Vereine o.ä. sind nicht antragsberechtigt. Die Erklärung muss - wie auch die Meldeadresse von allen Gruppenmitgliedern nachgewiesen werden muss - ggf. von allen beteiligten Antragstellerinnen und Antragstellern unterzeichnet werden. Gibt es bereits einen GbR-Vertrag, reichen Sie bitte diesen in Kopie ein. Ein Vordruck kann auf der [Arbeitsstipendien-Website](#) heruntergeladen werden.

Dateiname Onlinebewerbung: GbR_Name Antragsteller/in_2025

5. **Hörprobe 1** (MP3-Format)

Max. 6 MB, Pflichtanlage

Dateiname Onlinebewerbung: HP1_Name Antragsteller/in_2025

6. **Hörprobe 2** (MP3-Format)

Max. 6 MB, Pflichtanlage

Dateiname Onlinebewerbung: HP2_Name Antragsteller/in_2025

7. **Bei in Berlin lebenden Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger: Kopie des Aufenthaltsstempels im Pass** (docx-, pdf-Datei)

Max. 2 MB, Pflichtanlage, sofern zutreffend

Bitte scannen Sie die Seite, die eine Arbeitserlaubnis oder zumindest die selbständige künstlerische Tätigkeit gestattet. Die Kopie wird nicht an die Jury weitergereicht.

Dateiname Onlinebewerbung: PASS_Name Antragsteller/in_2025

8. **Nachweis über die Durchführbarkeit des Vorhabens** (docx-, pdf-Datei)

Max. 2 MB: Pflichtanlage, sofern zutreffend

Zu berücksichtigen sind hier insbesondere bei der Tourneeförderung und Auslandsaufenthalten die Angabe von Kontakten, schriftliche Bestätigungen, Einladungen u.ä.; bei Kompositionsvorhaben sind keine Nachweise erforderlich.

Dateiname Onlinebewerbung: Nachweis_Name Antragsteller/in_2025

9. **Dokumentation** (docx-, pdf-Datei)

Max. 2 MB, Pflichtanlage, sofern zutreffend

Berücksichtigen Sie hier Ensemble-/ Projektinfo einschließlich Diskographie und Konzerte in den letzten 12 Monaten, (ggf. auch Pressekritiken und die Angabe von Links zu weiterem Audio- und Videomaterial im Internet)

Dateiname für die Onlinebewerbung: DOK_Name Antragsteller/in_2025

10. **Kopie der Exmatrikulationsbescheinigung** (pdf-Datei)

Max. 2 MB, Pflichtanlage, sofern zutreffend

Falls der Studienabschluss in den letzten 2 Jahren war. Die Kopie wird nicht an die Jury weitergereicht.

Dateiname für die Onlinebewerbung: EX_Name Antragsteller/in_2025

Ausschluss

Mitglieder der Jury sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie deren Angehörige sind von der Antragstellung ausgeschlossen.

Widerruf oder Rücknahme der Bewilligung

Die Bewilligung der Förderungsmittel wird zurückgenommen und die/der geförderten Bewerberin/Bewerber zur Rückzahlung der Förderungsbeträge verpflichtet, wenn sie/er die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat, es sei denn, dass sie/er den Grund dafür nicht zu vertreten hat.

Fristen

Die Bewerbungsfrist endet am **01. Oktober 2024**

Die Online-Anträge müssen bis 14.00 Uhr bei uns eingegangen sein. Nach 14.00 Uhr ist eine Absendung nicht mehr möglich, begonnene Übertragungen werden automatisch abgebrochen.

Wir empfehlen, die Antragstellung unbedingt rechtzeitig zu beginnen und alle erforderlichen Unterlagen vorher vorzubereiten.

Bitte stellen Sie auch sicher, dass Sie eine stabile Netzverbindung mit ausreichender Geschwindigkeit und Kapazität für die Übertragung großer Datenmengen nutzen.

Weitere Hinweise zur elektronischen Antragstellung finden Sie in unseren [FAQs](#).

Sollten Sie technische Probleme haben, so melden Sie sich bitte umgehend telefonisch oder teilen das Problem per E-Mail mit Screenshot mit.

Widerruf oder Rücknahme der Bewilligung

Die Bewilligung der Förderungsmittel wird zurückgenommen und die/der geförderte Bewerber/in zur Rückzahlung der Förderungsbeträge verpflichtet, wenn sie/er die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat, es sei denn, dass sie/er den Grund dafür nicht zu vertreten hat.

Die Bewilligung wird widerrufen, wenn die/der geförderte Bewerber/in nicht mehr in der Lage ist, ihre/seine als förderungswürdig erachteten Arbeiten zu beginnen bzw. fortzusetzen. In diesem Fall sind die nach Eintritt des Widerrufgrundes erhaltenen Förderungsbeträge zurück zu erstatten. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits verwendet worden ist.

Hinweis, dass das Stipendium in Einklang mit den Gesetzen in der EU steht:

Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe handelt, wird die Förderung nach den Voraussetzungen des Kapitels I und auf Grundlage von Art. 53 des Kapitels III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-Abl. L167/1 vom 30. Juni 2023) oder auf der Grundlage Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (EU-ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023L) gewährt.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2, 3 und 5 AGVO.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

Von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 1 Abs. 4 Buchst. c AGVO ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Art. 2 Nr. 18 Buchst. a-e AGVO zutrifft.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 EUR id.R. binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden. Auf die Meldepflicht gem. Art. 11 AGVO wird ebenfalls hingewiesen.

Kontakt

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Brunnenstr. 188 - 190, 10119 Berlin-Mitte

Bei Fragen zur Antragstellung:

Georg Boberlin

Telefon: (030) 90 228 235

[E-Mail](#)